

RS Vwgh 2024/11/18 Ra 2024/13/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2024

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §162

1. BAO § 162 heute
2. BAO § 162 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Aufforderung zur Empfängerbenennung hat sich an jenen Abgabepflichtigen zu richten, der die Betriebsausgaben absetzen möchte. Da zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Empfängerbenennung das Sanierungsverfahren (ohne Eigenverwaltung) bereits aufgehoben war, konnte sich diese Aufforderung nur an den Abgabepflichtigen selbst richten, dem es oblag, zu dieser Aufforderung auch Informationen bei jenen Personen einzuholen, die im damaligen Zeitraum für ihn (bzw. die Insolvenzmasse) handelten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024130051.L03

Im RIS seit

07.01.2025

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at